



Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Frau
Ulrike Medger

Dresden, 18. Februar 2024/poen

Telefon: 0351/ 446 [REDACTED]

Telefax: 0351/ 446 [REDACTED]

Bearb.: Frau Staatsanwältin [REDACTED]

Aktenzeichen: 632 Js 8674/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Nötigung

Sehr geehrte Frau Medger,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 13.02.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Der Anzeige wird mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO.
D. Antragsteller(in) steht der Privatklageweg offen.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt der folgende Sachverhalt zur Last,

Am 26.09.2023 um 07:24 Uhr soll der Beschuldigte auf der B 6 in Richtung Rossendorf an der Kreuzung Piraer Landstraße / Radeberger Landstraße, die Anzeigerstatterin Ulrike Medger genötigt haben. Der Beschuldigte soll die Anzeigerstatterin, die auf ihrem Fahrrad fuhr, mit seinem PKW Audi, amtl. Kennzeichen [REDACTED] bedrängt haben, indem er dieser dicht auffuhr und mehrmals hupte.

Bei dem von d. Antragsteller(in) geschilderten Sachverhalt kommt nur ein Privatklagedelikt in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO).

Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis d. Verletzten hinaus nicht gestört ist und die Strafverfol-

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite <https://www.justiz.sachsen.de/stadd/>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Telefax
0351 / 446 4840

E-Mail
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten

Mo-Do:

9.00-11.00, 13.00-15.30 Uhr

Fr: 9.00-11.00, 13.00-13:30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

000249000473110012



gung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt, ist im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht geboten.

Daran fehlt es im vorliegenden Fall schon deshalb, weil das Fehlverhalten des Beschuldigten nicht als grober Verkehrsverstoß anzusehen ist und d. Antragst. keine schwerwiegenden Verletzungen, die Dauerfolgen nach sich ziehen werden, davongetragen hat. Zudem bleibt zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin durch ihr eigenes Vortatverhalten zur Eskalation der Situation beigetragen hat.

Es steht d. Antragsteller(in) frei, durch Erhebung einer Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung des Beschuldigten selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.